

Beitragsordnung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.

§ 1 – Beiträge

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017 wurden folgende Beitragssätze festgelegt:

Beträge in Euro	Neuer Beitrag monatlich	Haupt -Einzugstermin 1x jährlich, Anfang April	Einzugstermine in 2 Raten Anfang April Anfang Oktober	Einzugstermine „Familien“ in 4 Raten Anfang Febr/Apr/Juli/Okt
Kinder	5,50	66,00	2x 33,00	-----
Erwachsene	7,50	90,00	2x 45,00	-----
Familien	16,00	192,00	2 x 96,00	4 x 48,00
Förder- mitglieder	4,67 unverändert	56,00 unverändert	2x 28,00	-----

Kinder unter 4 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, mindestens ein Elternteil muss aber Mitglied im Verein sein.

Mitglieder können den Beitrag „Kind/Jugendlicher“ in Anspruch nehmen: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder sie sich noch in der Schule, Ausbildung oder Studium befinden.

§ 2 – Familienmitgliedschaft

Zu einer Familie gehören 1-2 Erwachsene und alle Kinder der Familie.

§ 3 - Mitgliedschaft von Kindern/Jugendlichen

1. Es werden jedes Jahr alle Erziehungsberechtigten der Kinder, die das 4. Lebensjahr erreichen, angeschrieben um Sie über die bevorstehende Beitragsveränderung zu informieren.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahre, die den Beitrag „Kind/Jugendlicher“ bezahlen oder in einer Familienmitgliedschaft sind, werden jedes Jahr angeschrieben und müssen einen Nachweis erbringen, dass sie noch berechtigt sind den Beitragsatz „Kind/Jugendlicher“ zu beanspruchen (siehe §1). Der Nachweis muss schriftlich erfolgen (Schulbescheinigung, Studentenausweis,...).

§ 4 - Beitragseinzug

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er kann auf Wunsch in Raten eingezogen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Sepa-Lastschrift eingezogen.
3. Der Jahresbeitrag wird Anfang April des jeweiligen Jahres erhoben.
4. Für unterjährig eintretende Mitglieder werden die Beiträge rückwirkend zum Quartal berechnet. Der Einzug wird jeweils am Ende des 2., 3. Und/oder 4. Quartals durchgeführt.

**Beitragsordnung
des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

§ 5 – Beitragserhöhung

Nach einer in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragserhöhung besteht für jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht von vier Wochen, nach dem Beschluss der Beitragserhöhung.

§ - 6 Änderungen

Die Beitragsordnung kann vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden.

Alle bisherigen Beschlüsse verlieren mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit.

Hattersheim-Okriftel, den 29. März 2017